



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Dok SEP 6/02

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER SOZIALEN
AUSGRENZUNG (2002-2006)**

**Betr.: Vorschläge für Regelungen über die Auswahl der Aktionen und
Organisationen, die für eine Unterstützung seitens der Gemeinschaft in
Betracht kommen**

Nach dem Beschluss des Rates über das Aktionsprogramm werden die Regelungen über die Auswahl der Aktionen und Organisationen, die für eine Unterstützung seitens der Gemeinschaft in Betracht kommen, vom Programmausschuss genehmigt. Die Kommissionsdienststellen schlagen vor, die folgende allgemeine Regelung im Ausschuss zu erörtern.

Aktionsbereich 1

Die Kommission schlägt vor, bei der Auswahl der im Rahmen des Aktionsbereichs 1 geförderten Maßnahmen in der Regel die normalen Verfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge zugrunde zu legen und die Durchführung dieser Verfahrens einem von der Kommission eingesetzten Auswahlausschuss zu übertragen. Einige spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Beitrittsländer können ebenfalls über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden. Sind im Rahmen der Maßnahmen statistische Reihen zu erheben oder zu entwickeln, so sind die einschlägigen Verfahren von Eurostat für die Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern anzuwenden.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ruft die Kommission zur Einreichung von Anträgen auf, indem sie je nach dem Umfang des zu vergebenden Auftrags unter Anwendung ihrer einschlägigen Regelungen eine offene oder eine beschränkte Ausschreibung durchführt (im Allgemeinen kann bei Dienstleistungsaufträgen, deren Auftragssumme unter 162 293 € liegt, auf eine beschränkte Ausschreibung zurückgegriffen werden). Die Anträge werden von einem Auswahlausschuss geprüft, den die Kommissionsdienststellen einsetzen. Dieser bewertet die Anträge nach Maßgabe der in der Ausschreibung festgelegten Vergabekriterien und stuft sie in eine Rangfolge ein. Der Auswahlausschuss legt dann seine Empfehlung für die Vergabe des Auftrags dem Vergabebeirat vor, der nachprüft, ob die Ausschreibung unter Gewährleistung eines fairen und freien Wettbewerbs durchgeführt wurde, und der feststellt, dass der Zuschlag ordnungsgemäß erteilt werden kann. Nach der Genehmigung durch den Vergabebeirat

erteilt die Kommission dem erfolgreichen Bieter den Auftrag und informiert den Programmausschuss über das Ergebnis.

Im Anhang zu dieser Aufzeichnung werden die verschiedenen Verfahren im Einzelnen dargestellt.

Aktionsbereich 2: Konzeptionelle Zusammenarbeit und Austausch von Informationen und bewährten Verfahren

Maßnahmen zur Unterstützung transnationaler Projekte werden nach Veröffentlichung entsprechender Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt und auf der Website der Europäischen Kommission ausgewählt. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, diese Informationen an mögliche Interessenten in ihrem Land weiterzuleiten.

Die Entwürfe für Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen mit der detaillierten Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der Kriterien für die Auswahl der Vorschläge und die Beurteilung ihrer Zuschussfähigkeit werden dem Programmausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend veröffentlicht die Kommission den Aufruf im Amtsblatt und auf ihrer Website (anfänglich auf der Seite zur Thematik der sozialen Ausgrenzung, später auf den Seiten, die speziell dem Aktionsprogramm gewidmet sein werden). Die Zuschussanträge sind bei der Kommission zu stellen und werden von ihr nach den im Aufruf festgelegten Kriterien bewertet. Eine Liste mit allen federführenden Antragstellern und Partnern wird dem Programmausschuss zugeleitet. Nach der Bewertung durch die Kommission wird dem Programmausschuss eine Liste mit einer Vorauswahl der förderungswürdigen Projekte zur abschließenden Genehmigung vorgelegt. Dabei werden auch die Ziele, die Partnerschaftsvereinbarungen und die im Rahmen der einzelnen Aktionen geplanten Tätigkeiten kurz dargestellt. Nach der Genehmigung schließt die Kommission mit den federführenden Partnern der einzelnen Maßnahmen Zuschussvereinbarungen ab.

Die zahlreichen weiteren Aktionen zur Durchführung von Peer Reviews, zur Verbreitung der Ergebnisse aus den vorbereitenden Aktionen, zur Bewertung des Programms und zur Vorbereitung des Gemeinsamen Berichts über die soziale Eingliederung sollten in der Regel entsprechend den normalen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge von einem Auswahlausschuss, den die Kommission einsetzt, ausgewählt werden (siehe Anhang).

Der Ausschuss genehmigt außerdem die Kriterien zur Bewertung des Programms.

Aktionsbereich 3 – Beteiligung der verschiedenen Akteure

Zur Unterstützung wichtiger europäischer Netze, die in die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung einbezogen sind, finden Verfahren Anwendung, die den für länderübergreifende Projekte geltenden Verfahren entsprechen (i.e. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Die Organisation der jährlich stattfindenden Rundtischkonferenz wird im Rahmen des Programms entweder durch die Kommission oder durch die Präsidentschaft unterstützt. Veranstaltet die Kommission die Konferenz, übernimmt dies normalerweise der gemeinsame Dolmetsch- und Konferenzdienst (SCIC) von Kommission und Rat. Ist die

Präsidentschaft für die Organisation zuständig, beantragt diese einen gemeinschaftlichen Zuschuss, der bis zu 80% der Gesamtkosten abdecken kann.

Die Mitgliedstaaten, die den Ratsvorsitz innehaben, können ebenfalls die Bezuschussung von Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, die sie im Rahmen der Präsidentschaft planen, beantragen. Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms können Elemente unterstützt werden, die die europäische Dimension des Kampfes gegen die soziale Ausgrenzung repräsentieren. Die Kommission unterrichtet den Programmausschuss über Entscheidungen, die zu Anträgen dieser Art getroffen wurden.

Grundsätze für die Auftragsvergabe

Die Ausschreibungen müssen so breit wie möglich angelegt sein. Bei bestimmten Aufträgen, die nach Wert oder Art nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann ihre Bekanntgabe jedoch eingeschränkt werden.

Beim offenen Verfahren handelt es sich um eine allgemeine Auftragsvergabe. Das Verfahren steht allen (natürlichen und juristischen) Personen offen, die ein Angebot einreichen möchten. Um diese Art der Ausschreibung einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, wird sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe S. veröffentlicht.

Beim beschränkten Verfahren werden nur natürliche oder juristische Personen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, die vom Anweisungsbefugten wegen ihrer besonderen Qualifikationen ausgewählt wurden. Deren Bewerbungen können sich ergeben aus

- einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe S, veröffentlichten Ausschreibung (diese ist bei Aufträgen, deren geschätzter Wert über den in Tabelle II angegebenen Schwellen liegt, zwingend vorgeschrieben, s.u.);
- einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe S, veröffentlichten Aufruf zur Interessenbekundung;
- Verzeichnissen, die von den Dienststellen der Kommission erstellt werden und in die natürliche oder juristische Personen eingetragen werden, die von sich aus ihre Bewerbungsunterlagen geschickt haben;
- dem CERES-Verzeichnis im Falle von Studien.

Welches Verfahren gewählt wird, hängt von den im Folgenden genannten Auftragssummen ab.

Verfahrensmodalitäten

Die Modalitäten für die Durchführung der Ausschreibungen sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben und hängen von der geschätzten Auftragssumme ab. Selbstverständlich ist in jedem Fall die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Ausschreibung mit Veröffentlichung im ABl., Reihe S, zulässig.

a) Geschätzte Auftragssumme unter 13 800 EURO: Gemäß Artikel 59 Buchstabe a der Haushaltsordnung und Artikel 106 der Verordnung betreffend die Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung ist die freihändige Vergabe zulässig.

b) Geschätzte Auftragssumme zwischen 13 800 und 49 999 EURO: Der Auftragnehmer wird nach Vergleich der Angebote von mindestens drei Bewerbern ausgewählt, die auf einer von der Generaldirektion aufgestellten Liste potentieller Auftragnehmer stehen. Diese Liste wird entweder nach Bekanntmachung eines Aufrufs zur Interessenbekundung

erstellt und gegebenenfalls durch Bewerber ergänzt, die in anderer Weise an die betreffenden Dienststellen herangetreten sind oder von diesen angesprochen wurden, oder es wird auf das CERES-Verzeichnis bzw. ein ähnliches Verzeichnis zurückgegriffen.

c) Geschätzte Auftragssumme zwischen 50 000 und 99 999 EURO: Der Bewerber wird nach Durchführung einer Ausschreibung ausgewählt. Diese erfolgt in Form einer beschränkten Ausschreibung auf der Grundlage der nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung erstellten Liste.

d) Geschätzte Auftragssumme zwischen 100 000 EURO und 162 293 EURO: Bei der Erteilung von Aufträgen für Studien wird der Auftragnehmer durch eine Ausschreibung ausgewählt, die in Form eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt, Reihe S, durchgeführt wird.

Bei anderen Dienstleistungsaufträgen als Aufträgen für Studien sowie bei Liefer- und Bauaufträgen wird der Auftragnehmer im Wege einer beschränkten Ausschreibung ausgewählt, deren Grundlage die nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung aufgestellte Liste bildet.

e) Geschätzte Auftragssumme zwischen 162 293 EURO und 4 999 999 Euro: Bei den im Anhang I A der Richtlinie 92/50/EWG genannten Liefer-, Studien- und Dienstleistungsaufträgen (vgl. Anhang 14) wird der Bewerber im Anschluss an eine Ausschreibung ausgewählt, die in Form eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt, Reihe S, durchgeführt werden kann.

Bei den im Anhang I B der Richtlinie 92/50/EWG genannten Bau- und anderen Dienstleistungsaufträgen als Aufträgen für Studien wird der Auftragnehmer im Wege einer beschränkten Ausschreibung ausgewählt, deren Grundlage die nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung aufgestellte Liste bildet.

f) Geschätzte Auftragssumme 5 000 000 Euro und darüber: Bei den unter Anhang I A der Richtlinie 92/50/EWG fallenden Liefer-, Bau-, Studien- und Dienstleistungsaufträgen wird der Bewerber im Anschluss an eine Ausschreibung ausgewählt, die in Form eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit Veröffentlichung einer Ausschreibung im ABl durchgeführt werden kann.

Bei den unter Anhang I B der Richtlinie 92/50/EWG fallenden anderen Dienstleistungsaufträgen als Aufträgen für Studien wird der Auftragnehmer im Wege einer beschränkten Ausschreibung ausgewählt, deren Grundlage die nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung aufgestellte Liste bildet.

Vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren je nach Auftragsgegenstand und -summe

Geschätzte Auftragssumme	Auftragsart		
	Dienstleistungen einschließlich Studien (2) und Beratungsleistungen (3)	Lieferaufträge	Baufaufträge
0-13 799 Euro (4)	Gemäß Artikel 59 Buchstabe a der Haushaltsordnung und Artikel 106 der Verordnung betreffend die Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung ist die freihändige Vergabe zulässig.		
13 799-49 999 Euro (4)	Beschränkte Ausschreibung mit mindestens 3 Bewerbern		
50 000-99 999 Euro (4)	Beschränktes Verfahren auf der Grundlage der nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung im ABl. S erstellten Liste		
100 000 Euro – 162293 EURO (4)	Beschränktes Verfahren auf der Grundlage der nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung im ABl. S erstellten Liste Aufträge für Studien: offenes oder nicht offenes Verfahren, das durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im ABl. S eingeleitet wird		
162 293 EURO - 4 999 999 Euro (4) (5)	Offenes oder nicht offenes Verfahren, das durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im ABl. S eingeleitet wird		

(1) Diese bestimmt sich nach den Vorschriften des Leitfadens und der Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Studien sind einmalige Analyseleistungen, die über einen begrenzten Zeitraum hinweg erbracht werden und die Erforschung, Bewertung oder Untersuchung eines zuvor eindeutig definierten, einen Politik- oder Tätigkeitsbereich der Kommission betreffenden Themas zum Gegenstand haben. Im Rahmen einer Studie werden ein oder mehrere schriftliche Berichte vorgelegt. Für Studien werden externe Sachverständige herangezogen, mit denen privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden; die Studien werden nicht in den Räumen der Kommission erstellt.

(3) Als Berater gilt jede Person, die weder Beamter noch sonstiger Bediensteter der Kommission ist und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags als unabhängiger Sachverständiger vorübergehend Konzeptions- und Fachberatungsaufgaben wahrnimmt, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen werden können.

(4) Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung oder eines offenen Leistungswettbewerbs mit Veröffentlichung einer Bekanntgabe im ABl. S ist in jedem Fall zulässig.

(5) Bei den unter Anhang I B der Richtlinie 92/50/EWG fallenden Bau- und anderen Dienstleistungsaufträgen als Aufträgen für Studien kann die Ausschreibung auch in Form einer beschränkten Ausschreibung durchgeführt werden, deren Grundlage die nach Bekanntgabe eines Aufrufs zur Interessenbekundung aufgestellte Liste bildet.